

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG
außergerichtlich

zwischen

-Auftraggeber*in – nachstehend Auftraggeber genannt -

und

RECHTSANWALT VOLKER NEBELING

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht -

Mainz: Emmerich-Josef-Str. 18, 55116 Mainz * Wiesbaden: Kaiser-Friedrich-Ring 90, 65185 Wiesbaden

-Auftragnehmer -

1

Es wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

(1) Vergütung

Die Gebühr für die außergerichtliche Vertretung im Verfahren

wegen _____

berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Auftragnehmers. Er erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von _____ netto je Stunde (in Worten: _____) zzgl. Mehrwertsteuer. Dies sind derzeit 19 %. Der Bruttostundensatz beträgt somit: _____ €. Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer mindestens die gesetzliche Vergütung nach dem RVG.

(2) Auslagen

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG abgerechnet.

(3) Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen,

- dass sich die gesetzlichen Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen können,
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann,
- sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Gegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

(4) Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf eventuell später entstehende gerichtliche Anwaltsgebühren wird ausgeschlossen.

2

(5) Vorschuss

Der Auftragnehmer kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

(6) Fälligkeit / Gebührenanfall

Da eine Schätzung über die voraussichtlich anfallenden Stunden nur schwer möglich ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber in einem **Turnus zum Ende des Quartals eine Übersicht/Abrechnung über die angefallenen Stunden zu übermitteln.**

Mit der Erteilung der Abrechnung werden die jeweils abgerechnete Vergütung und die Auslagen fällig.

Ort und Datum

Ort und Datum:

Unterschrift Auftraggeber*in

Unterschrift Auftragnehmer
RECHTSANWALT VOLKER NEBELING